



SACHSEN-ANHALT

Landesamt
für Verbraucherschutz

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Freiimfelder Straße 68 • 06112 Halle (Saale)

Anhaltisches Berufsschulzentrum
„Hugo Junkers“
Junkersstraße 30
06847 Dessau-Roßlau
schroeter@bsz-dessau-rosslau.de

Fachbereich Arbeitsschutz
Dezernat 53
Gewerbeaufsicht
Regionalbereich Ost/West

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Datum: 17.10.2022

AZ.: LAV53.415-4012x-DE-19033
20221017

Besichtigungsschreiben

Sehr geehrte Frau Schröter,

Bearbeitet von: Frau Krause

Durchwahl: (0340) 6501-257

am 14.10.2022 wurde auf Grundlage des § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) sowie der Kontrolle der Umsetzung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona - ArbSchV) eine Begehung in Ihrer Berufsschule durchgeführt.

Dienstsitze:
(keine Postanschrift)

Halberstadt
Klusstraße 18
38820 Halberstadt

Telefon (03941) 586-3
Telefax (0345) 5643-439

Dessau-Roßlau
Kühnauer Straße 70
06846 Dessau-Roßlau

Telefon (0340) 6501-0
Telefax (0345) 5643-439

LAV-GAOSTWEST@
sachsen-anhalt.de

Der Schwerpunkt der Begehung bezog sich insbesondere auf die festgestellten Mängel während der letzten Begehungen und die erfolgten Maßnahmen zur Abstellung dieser in der Tischlerei und des Chemievorbereitungsraumes.

Hauptsitz
Freiimfelder Straße 68
06112 Halle (Saale)

Postfach 20 08 57
06009 Halle (Saale)

Telefon (0345) 5643-0
Telefax (0345) 5643-439
LAV-Poststelle@sachsen-anhalt.de
www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de
www.sachsen-anhalt.de

An der Begehung waren beteiligt:
Frau Schröter - Schulleiterin
Frau Klack – Stadt Dessau-Roßlau
Herr Radtke – Stadt Dessau-Roßlau
Herr Sebastian – Stadt Dessau-Roßlau
Frau Krause – LAV Dez. 53 Gewerbeaufsicht

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Deutsche Bundesbank
IBAN: DE2081000000080001545
BIC: MARKDEF 1810
USt-IdNr.: DE239035489

Die bei der Begehung festgestellten Mängel werden Ihnen mit diesem Schreiben zur Kenntnis gegeben:

Arbeitsschutzorganisation

1. Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), das von einem zeitgemäßen, präventiven Arbeitsschutzverständnis ausgeht, verpflichtet den Arbeitgeber, die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen zu treffen, sie zu überprüfen und an sich ändernde Gegebenheiten anzupassen. Nach § 3 ArbSchG muss er dafür eine geeignete betriebliche Arbeitsschutzorganisation schaffen und Sicherheit und Gesundheitsschutz in die betrieblichen Führungsstrukturen einbinden, wobei er aber auch weiterhin verantwortlich für den Arbeitsschutz bleibt.

Gemäß § 26 des Schulgesetzes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in Verbindung mit dem Abschnitt 3 Abs. 17 des Erlasses zur Stärkung der Stellung der Schulleiter und Schulleiterinnen (RdErl. des MK vom 03.03.2010 – 13.2-81717) tragen Sie als Schulleiterin die Gesamtverantwortung für den Arbeitsschutz in Ihrer Schule.

Die Schulleitung kann bestimmte Aufgaben, Rechte und Pflichten an andere Personen gemäß § 13 ArbSchG übertragen. Bei der Übertragung von Tätigkeiten und Aufgaben an Lehrkräfte oder sonstige schulische Bedienstete, die mit besonderen Belastungen oder Gefahren verbunden sein können, hat die Schulleitung vor der Aufgabenübertragung, je nach Art der Tätigkeit, zu berücksichtigen, ob die betreffende Person befähigt und in der Lage ist, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz erforderlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Bestellung zur „Beauftragten Person“ hat von der Schulleitung grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.

2. Die Gefährdungsbeurteilung ist anlassbezogen zu überprüfen und hinsichtlich der Maßnahmen einer Wirksamkeitsprüfung zu unterziehen.

Die Verpflichtung für einen Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen ergibt sich insbesondere aus dem Mutterschutzgesetz (MuSchG), dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen wie der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Biostoffverordnung (BioStoffV), Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), und SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona - ArbSchV).

Gemäß §§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) muss der Arbeitgeber die Arbeitsbedingungen beurteilen und über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus den das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegt Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind.

Grundsätzlich müssen alle biologischen, chemischen, physikalischen und psychischen Gefährdungen und deren Quellen, welche die Beschäftigten am Arbeitsplatz betreffen, ermittelt werden. Die Gefährdungsbeurteilung muss dokumentiert werden.

Sie haben nach § 5 Abs.1 ArbSchG erforderliche Maßnahmen auf Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls an sich ändernde Gegebenheiten anzupassen.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie der Betriebsarzt können bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen unterstützen und beraten.

Nachweise über durchgeführte Prüfungen und Wartungen

3. Ist der Träger für die regelmäßige Prüfung verantwortlich sein, gehört es zu den organisatorischen Aufgaben der Schulleitung, sich über deren ordnungsgemäße Durchführung zu informieren und deren Einhaltung zu prüfen. Dies ist jedoch nicht möglich, wenn ihr die erforderlichen Prüfprotokolle bzw. -ergebnisse nicht zur Verfügung gestellt werden.

Die Prüfergebnisse sind der Schulleiterin nach stattgefundener Prüfung oder Wartung bekannt zu geben. **Insbesondere Mängel, welche einen Handlungsbedarf der Schulleiterin erfordern, sind unverzüglich mitzuteilen.**

Tischlerei/Holzwerkstatt

4. Die Absauganlage und die Holzbearbeitungsmaschinen werden regelmäßig durch die Firma HKH GmbH in Haldensleben geprüft.

Laut dem letzten Prüfprotokoll vom 23.11.2021 wurden verschiedene sicherheitstechnisch relevante Teile beanstandet.

Absauganlage:

Absaugleistung entspricht nicht dem entsprechenden Sollwert nach DGUV Regel 109-606 von 20 m/s

Abriecht-/ Dickenhobelkombimaschine:

Tisch angebrochen und nicht plan

Langbandschleifmaschine:

Keine Bremswirkung der Bremse, Maschine lässt nach Betätigung der Reißleine ohne quittieren wieder einschalten, Schutzeinrichtungen/Abdeckungen bewegter Teile lassen sich einfach entfernen

Kantenschleifmaschine:

Im Arbeitsbereich besteht keine Möglichkeit der Gefahrenabschaltung, obere Bandabdeckung fehlt

Bandsäge:

das Öffnen von Wartungstüren führt nicht zum Ausschalten der Maschine, Sägeblattführungsrollen verschlissen

Eine Abstellung der Mängel durch Reparatur erfolgte nicht, die Maschinen wurden weiterhin durch die Lehrkraft benutzt.

Durch die Schulleiterin wurde der Lehrkraft die Benutzung der Maschinen in der Tischlerei sofort bis zur Abstellung der Mängel untersagt. Durch das Landesamt für Verbraucherschutz (LAV), vertreten durch Frau Krause wurde dem nicht widersprochen.

Durch das LAV wird eine Messung der Absaugleistung der Anlage am 19.10.2022 erfolgen.

Der Arbeitgeber darf nur solche Arbeitsmittel (insbesondere die Holzbearbeitungsmaschinen) zur Verfügung stellen und verwenden lassen, die unter Berücksichtigung der vorgesehenen Einsatzbedingungen bei der Verwendung sicher gemäß § 5 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

5. Zum Zeitpunkt der Begehung waren die Fußboden sowie sämtliche Arbeitsmittel mit Materialresten und Stäuben sowohl im Unterrichtsraum, als auch im Maschinenraum bedeckt.

Die anfallenden Stäube und Materialreste sind nach Beendigung der Arbeiten sofort zu beseitigen. Bei der Reinigung der Maschinen- und Unterrichtsräume von Holzstaubablagerungen ist zu vermeiden, dass Staub hochgewirbelt wird und in die Atemluft gelangt. Darum ist die Reinigung mit einem explosionsgeschützten Industriestaubsauger durchzuführen.

Fegen ist unzulässig!

Grundsätzlich ist bei allen spanabhebenden Bearbeitungsverfahren, z.B. an Holzbearbeitungsmaschinen, Handmaschinen und Handschleifarbeitsplätzen gemäß der Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 553 eine Absaugung notwendig.

Gemäß Abschnitt 4.4 der TRGS 553 hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Maschinen, Werkstücke und Arbeitsbereiche, die mit Holzstaub verunreinigt sind, regelmäßig gereinigt werden. Abblasen und trockenes Kehren von Holzstaub und -spänen sind nicht zulässig, Staubgeminderte Aufsaugverfahren mit geprüften Entstaubern oder Industriestaubsaugern der Klasse M sind anzuwenden.

Zur Vorbeugung und Verhinderung von Bränden von Abfall- und Restmengen bei der Bearbeitung von Materialien sind geeignete Abfallbehälter aufzustellen. Für brennbare Materialien sind geschlossene Metallbehälter zu verwenden.

6. Die Regale in der Werkstatt sind zu befestigen.

Regale und Lagereinrichtungen müssen gemäß § 9 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ausreichend standsicher sein und, falls erforderlich, gegen unbeabsichtigte Positions- und Lageänderungen stabilisiert werden.

Dies kann z.B. durch Verschraubung mit der Wand erreicht werden, um ein Umkippen oder Herausfallen von Gegenständen oder Arbeitsmaterialien zu verhindern. Im beladenen Zustand darf die höchstzulässige Fach- und Bodenbelastung am Aufstellungsort nicht überschritten werden. Zulässige Fach- und Bodenbelastungen sind am Regal zu vermerken.

7. Beim innerbetrieblichen Transport von Hand sollten Hilfsmittel benutzt werden, z.B. Transporthubwagen.

Chemie

8. Die Entlüftung des Abzuges im Chemievorbereitungsraum erfolgt über ein Abluftrohr unter Ausnutzung des Kamineffektes.

Dies wurde bereits zur Begehung am 05.09.2018 bemängelt. Der geforderte Nachweis des erforderlichen Luftwechsels wurde bis heute nicht erbracht.

Gemäß § 3a Abs.1 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und Anhang zur ArbStättV Punkt 3.6 in Verbindung mit der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.6, § 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), §§ 6, 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der DGUV Vorschrift 81 „Schulen“ müssen in Fachräumen für naturwissenschaftlichen Unterricht (hier: Chemie/Chemievorbereitungsraum), in denen bei Versuchen Gefahrstoffe in Form von Gasen, Dämpfen oder Stäuben frei werden, diese wirksam abgeführt werden können.

Schränke in denen Gefahrstoffe aufbewahrt werden, die gefährliche Gase, Dämpfe, Nebel oder Rauche entwickeln, sind gemäß § 8 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) an ein vom Abzug unabhängiges Abluftsystem anzuschließen und dauernd zu entlüften.

Unter einer wirksamen Entlüftung versteht man den Anschluss der Schränke an eine technische Lüftung, die die Gase und Dämpfe ständig ins Freie leitet. Dabei ist darauf zu achten, dass die mit Gefahrstoffen belastete Abluft unmittelbar über der Bodenwanne abgesaugt wird. Die Abluft ist an ungefährlicher Stelle ins Freie zu leiten, bevorzugt über Dach.

Durch den Schulhoheitsträger ist nachzuweisen, dass der erforderliche Luftwechsel ausreichend ist. Der Nachweis ist dem LAV zu übermitteln. Sollte der erforderliche Luftwechsel nicht ausreichend sein ist eine technische Nachrüstung unabdingbar und zeitnah umzusetzen.

Gefahrstoffe

9. Hände- und Haut-Desinfektionsmittel sind in Deutschland Arzneimittel. Laut § 11, Abs. 1, Satz 1, Nr. 6 b, des deutschen Arzneimittelgesetzes (AMG) muss die Packungsbeilage (oder bei Originalpackungen das Rückseitenetikett) die "Angabe zur Haltbarkeit nach Öffnen des Behältnisses" enthalten. Die entsprechende Dauer wird durch das Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte geprüft und zugelassen.

Den Herstellerangaben entsprechend gelten unterschiedliche Haltbarkeitsdaten vor und nach Anbruch des Gebindes. Aus diesem Grund muss der Anwender das Datum des Anbruchs auf der Flasche vermerken. Hände-Desinfektionsmittel können bis zu 12 Monate nach Anbruch verwendet werden. Werden Sie in Spendern genutzt, variiert dieser Zeitraum zwischen 6 und 12 Monaten.

10. Zum Zeitpunkt der Begehung wurden Flächendesinfektionsmittel in Umfüllflaschen vorgefunden.

Desinfektionsmittel können aufgrund ihrer Eigenschaften und/oder Verwendung am Arbeitsplatz auch Gefahrstoffe sein, daher ist gemäß § 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) der Arbeitgeber verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung mit Informationsermittlung, Ermittlung der Gefährdungen, Festlegung der zur Gefahrenabwehr notwendigen Schutzmaßnahmen, Prüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.

Nach § 14 GefStoffV ist den Beschäftigten eine schriftliche Betriebsanweisung als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung zur Verfügung zu stellen und die Beschäftigten sind erstmalig vor Aufnahme der Tätigkeit sowie danach regelmäßig anhand der Betriebsanweisung mündlich zu unterweisen.

Feuerlöscher

11. Hinweis zum Einsatz von Feuerlöschdecken

Die DIN 14155 Feuerlöschdecke wurde bereits 2002 zurückgezogen. Somit entsprechen Löschdecken nicht mehr dem Stand der Technik. Bei den Maßnahmen des Arbeitsschutzes hat sich der Arbeitgeber am Stand der Technik zu orientieren. Zudem muss der Arbeitgeber geeignete Feuerlöscheinrichtungen im Betrieb vorhalten.

Oftmals wurden die Löschdecken für Fett- oder Personenbrände vorgehalten und für diese Einsatzzwecke sind sie nachweislich nicht geeignet. Es ist zu prüfen, ob tatsächlich Situationen entstehen können, bei denen eine Löschdecke ein sicheres geeignetes Hilfsmittel zur Brandbekämpfung darstellt. Im Hinblick auf die hohe Eigengefährdung des Anwenders der Löschdecke ist aus arbeitsschutztechnischer Sicht die Entfernung der Löschdecken ratsam.

12. Hinweis zum Einsatz von Kohlendioxid-Löschern

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind gemäß §§ 3, 3a und 4 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und Anhang zur ArbStättV Punkt 2.2 in Verbindung mit der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2 Punkt 5.2 und der DGUV Information 205-034 die bereitgestellten CO₂-Lösch-mittelmengen (Feuerlöscher) in Bezug zu den Raumgrößen zu überprüfen. Gegebenenfalls sind weitere oder andere technische und/oder organisatorische Maßnahmen (z. B. andere Löschmittel, von außen zu betätigende Löscheinrichtungen, Kleinlösch- oder Objektlöschanlagen, Betriebsanweisung, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung) zu treffen.

Kohlendioxid (CO₂) als Löschmittel wird bevorzugt in z.B. Serverräumen, elektrischen Betriebsräumen und Laboratorien eingesetzt, da es rückstandsfrei löscht.

Der Beim Löscheinsatz mit CO₂-Feuerlöschgeräten wird Kohlendioxid freigesetzt, dies und kann in kleinen und engen Räumen lebensgefährlich sein. Beim Löschen kann durch das in Sekunden freigesetzte CO₂-Volumen sehr schnell eine hohe Konzentration von CO₂ in der Raumluft erreicht werden. Bereits bei 8 Volumen-% CO₂ in der Atemluft droht Erstickungsgefahr.

Es gilt:

- 2 kg CO₂-Feuerlöscher erfordern mindestens 11 m² freie Grundfläche,
- 5 kg CO₂-Feuerlöscher erfordern mindestens 27,5 m² freie Grundfläche.

Die Lehrkräfte/ Mitarbeiter sind über den sachgemäßen und sicheren Umgang mit CO₂- Feuerlöschern zu unterweisen.

Fluchtwege

13. Die Holzdielen auf dem sich dem Foyer und Obergeschoss anschließendem Fluchtweg über die Terrasse heben sich an und sind nicht eben. Dadurch kann es beim Benutzen des Weges zu Stolpervorgängen kommen.

Verkehrswege müssen gemäß §§ 3, 3a und 4 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und Anhang zur ArbStättV Punkt 1.8 in Verbindung mit der Technischen Regel für Arbeitsstätten

ASR A1.8 eine ebene und trittsichere Oberfläche aufweisen, um Gefährdungen durch z. B. Stolpern, Umstürzen oder Wegrutschen zu vermeiden.

Dies wurde bereits zur Begehung am 05.09.2018 bemängelt aber nicht abgestellt.

Die defekten Dielen sind zu ersetzen oder instand zu setzen.

Reinigungsmittelraum

14. Die selbstinstallierte Überbrückung der Deckenbeleuchtung entspricht nicht dem Stand der Technik.

Arbeitsmittel dürfen erst verwendet werden, nachdem der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt hat, die dabei ermittelten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen hat und festgestellt hat, dass die Verwendung der Arbeitsmittel nach dem Stand der Technik gemäß § 4 BetrSichV sicher ist.

Notwendige Instandhaltungsmaßnahmen sind gemäß § 10 Abs.1 S.3 BetrSichV unverzüglich durchzuführen und die dabei erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.

Der Arbeitgeber hat Instandhaltungsmaßnahmen auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung sicher durchführen zu lassen und dabei die Betriebsanleitung des Herstellers zu berücksichtigen. Instandhaltungsmaßnahmen dürfen nur von fachkundigen, beauftragten und unterwiesenen Beschäftigten oder von sonstigen für die Durchführung der Instandhaltungsarbeiten geeigneten Auftragnehmern mit vergleichbarer Qualifikation gemäß § 10 Abs. 2 BetrSichV durchgeführt werden.

Die notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen der Deckenbeleuchtung sind unverzüglich und fachgerecht durchzuführen bzw. zu veranlassen.

Das vorliegende Besichtigungsschreiben kann keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und stellt den Arbeitgeber nicht von der Beseitigung nicht aufgeführter Mängel frei.

Sie werden gebeten die Mängel abzustellen. Bitte teilen Sie dem Landesamt für Verbraucherschutz schriftlich die Mängelbeseitigung bzw. eingeleitete Maßnahmen bis zum **14.11.2022** mit.

Ich bedanke mich für die freundliche und konstruktive Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Im Auftrag

Krause